

Die Beweislast des Vizepräsidenten des Landgerichts Dr. Städtler-Pernice

Nachdem mir jahrelang die vorläufige Streitwertfestsetzung im Verfahren 23 C 212/13 vorenthalten wurde (siehe <http://www.chillingeffects.de/kast.pdf>), behauptet nunmehr Vizepräsident Dr. Hans Jörg Städtler-Pernice in seinem Schreiben vom 04.10.2016:


"Im Übrigen erfolgte in dem Verfahren 22 C 22/13 keine vorläufige Streitwertfestsetzung durch das Gericht, so dass Ihnen auch kein derartiger Beschluss vorenthalten wird":

- 2 -

Im Übrigen erfolgte in dem Verfahren 22 C 22/13 keine vorläufige Streitwertfestsetzung durch das Gericht, so dass Ihnen auch kein derartiger Beschluss vorenthalten wird.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.



Dr. Städtler-Pernice
Vizepräsident des Landgerichts

Die Beweislast für die Richtigkeit seiner Behauptung liegt bei Dr. Städtler-Pernice.

Der endgültige Streitwert in dem Verfahren 22 C 22/13 wurde im Dezember 2014 von dem Richter am Amtsgericht Martin Kast auf 500,00 € festgesetzt:

22 C 22/13

- Seite 2 -

Beschluss

Der Streitwert wird auf 500,00 € festgesetzt.

Ein Jahr zuvor im September 2013 hatte Richter Martin Kast nach Eingang der Klage den vorläufigen Streitwert auf den zehnmal so hohen Betrag, nämlich auf 5000,00 € (also nicht auf 500,00 € !!!) festgesetzt und die Gerichtsgebühren (3 x 146 € = 438 €) für den Streitwert von 5000,00 € (siehe GKG, Anlage 2: Gebühren nach Streitwert) bei Rechtsanwalt Ralf Greus per Lastschrift durch die Landesoberkasse einziehen lassen:

Landesoberkasse Baden-Württemberg Postfach 100202 76232 Karlsruhe Steinhäuserstr. 11 76135 KARLSRUHE	Karlsruhe , 19.09.2013
Amtsgericht Heidelberg	Z A H L U N G S A N Z E I G E
Kurfürstenanlage 15 69115 HEIDELBERG	
Die zuständige Landesoberkasse hat folgende Zahlung gebucht	
Aktenzeichen der Dienststelle : 22 C 22/13	
Betrag	: 438,00 EUR
Verwendungszweck	: 1310205610088 22 C 22/13 Z.
Einzahler	: Dr. Greus, Ralf
Straße und Hausnummer PLZ, Ort	: Wieblinger Weg 17 : 69123 Heidelberg
Zahlart Zahlweg	: L Lastschriftverfahren (BW Ka Abbuch) : 3070

Finanzstelle: 4 Finanzposition: 0503.11142 Sachkonto/Kostenart: 531900	erfasst am: <u>Name</u> - 9. Sep. 2013	freigegeben: <u>Name</u> 12. Sep. 2013
SAP-Anordnungsnummer: 229583617	Kopie zu den Sachakten: am _____ Unterschrift: _____	

Aus den internen Buchungsvermerken des Amtsgerichts läßt sich der Schluß ziehen, daß der Amtsrichter Martin Kast den vorläufigen Streitwert zwischen dem 03.09.2013 (= Eingangsdatum beim Gericht der von Dr. Ralf Greus eingereichten Klageschrift) und dem 09.09.2013 (= erster Buchungsvermerk) auf 5000,00 € festgesetzt haben muß (also nicht auf 500,00 €, sondern auf 5000,00 € !!!).

Für seine eigene Behauptung: *"Im Übrigen erfolgte in dem Verfahren 22 C 22 / 13 keine vorläufige Streitwertfestsetzung durch das Gericht, so dass Ihnen auch kein derartiger Beschluss vorenthalten wird"* trägt Vizepräsident Dr. Städtler-Pernice die Beweislast.

Angesichts der Tatsache, daß mir vom Amtsgericht unter der Leitung der Direktorin Jutta Kretz in dem Verfahren 23 C 212/13 die vorläufige Streitwertfestsetzung vom 14.05.2013 nachweislich drei Jahre lang, und zwar von Mai 2013 bis Ende April 2016, vorenthalten wurde, wird vermutet, daß mir auch in dem Verfahren 22 C 22/13 vom Amtsgericht die vorläufige Streitwertfestsetzung seit drei Jahren vorenthalten wird.

Vizepräsident Dr. Städtler-Pernice sollte bedenken, daß Rechtsanwalt Dr. Ralf Greus in seiner Klageschrift vom 03.09.2013 schrieb:

"Wir sind der Auffassung, dass der Gegenstandswert – gerade noch – im Bereich der Zuständigkeit des Amtsgerichts liegt"

und daß Richter Martin Kast daher gemäß § 1 ZPO prüfen mußte, ob das Amtsgericht überhaupt zuständig war. Dies erforderte die vorläufige Festsetzung des Streitwerts.

Vizepräsident Dr. Städtler-Pernice sollte ferner bedenken, daß Richter Martin Kast eine Gerichtsgebühr von exakt 438,00 € einziehen ließ. Deshalb mußte Richter Kast vorher den Streitwert vorläufig festsetzen, sonst hätte er nicht ausrechnen können, in welcher betraglichen Höhe die Gerichtsgebühr fällig war (vgl. § 6 und § 34 GKG).

Die Behauptung, daß *"keine vorläufige Streitwertfestsetzung erfolgte"*, ist nicht haltbar (Hartmann, Kostengesetze, § 63 GKG, Rn. 10: *"Das Gericht setzt den Wert von Amts wegen vorläufig fest, sobald der das Verfahren einleitende Schriftsatz vorliegt. ... Der Richter ist zur vorläufigen Wertfestsetzung von Amts wegen unverzüglich verpflichtet"*).

Sollte Richter Kast die Streitwertfestsetzung vom September 2013 vernichtet haben, dann muß er eine Ersatzurkunde ausstellen. Sollte Vizepräsident Dr. Städtler-Pernice an seiner Behauptung festhalten, daß *"keine vorläufige Streitwertfestsetzung erfolgte"*, dann muß er beweisen, daß die vorläufige Streitwertfestsetzung niemals existiert hat.

<http://www.chillingeffects.de>